

Kriterien zur Belegung der kihz Tagesstätten

Gültig ab 1. April 2019

Die Belegung der kihz Tagesstätten unterliegt verschiedenen Behördenauflagen und Hochschulrichtlinien, die für die Stiftung kihz bindend sind.

Alle Eltern können sich bei der Stiftung kihz für einen Betreuungsplatz anmelden. Da die Stiftung von der ETH Zürich und der Universität Zürich finanziell unterstützt wird, haben Angehörige dieser beiden Hochschulen erste Priorität bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes. Als angehörig gelten Studierende und Mitarbeitende der beiden Hochschulen. Angehörige von EMPA, EAWAG, PSI und WSL haben ebenfalls Priorität in Bezug auf die Aufnahme, jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung von Seiten der Hochschulen.

Gruppengrösse

Die Kindertagesstätten können aufgrund der Krippenrichtlinien der Stadt Zürich nur eine beschränkte Anzahl von Kindern pro Gruppe aufnehmen. Die Anzahl Kleinstkinder (bis 18 Monate) pro Gruppe ist gleichfalls von der Bewilligungsbehörde geregelt. Aus pädagogischen Gründen legt kihz einen Mindestbetreuungsumfang von zwei ganzen Tagen fest. Die zwei Tage können auch als Halbtage auf die Woche verteilt gebucht werden.

Sonderplatzierung

Die ETH Zürich und die Universität Zürich haben das Recht, zwei Kinder pro Jahr und Tagesstätte auf den ersten Platz der jeweiligen Interessentenliste setzen zu lassen. Den Entscheid für die Berechtigung zu einer Sonderplatzierung treffen bei der ETH Zürich die Stellen „Stab Professuren“ und „Stab Forschung“. Bei der Universität Zürich ist die Abteilung „Gleichstellung“ in Zusammenarbeit mit der „Abteilung Professuren“ für die Vergabe der Sonderplatzierungen zuständig. Die Platzzuteilung bei einer Sonderplatzierung erfolgt unabhängig von der Auslastung des Kontingents der jeweiligen Hochschule. Stehen mehrere Sonderplatzierungen auf der Interessentenliste einer Kindertagesstätte, wird das Anmeldedatum berücksichtigt.

Interne Vergabe

Benötigen Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte angemeldet sind, mehr Betreuung oder andere Betreuungstage, erhalten sie im Anschluss an allfällige Sonderplatzierungen als Erste die Möglichkeit, frei gewordene Plätze zu buchen. Die Platzzuteilung erfolgt unabhängig vom Kontingent der Hochschulen gemäss Mitteilungsdatum.

Geschwister

Geschwister von Kindern, die bereits in einer der kihz Tagesstätten betreut werden oder betreut worden sind, haben nach der Berücksichtigung interner Änderungsbedürfnisse Vorrang vor einer neuen Familie in der Kindertagesstätte des Geschwisterkindes, sofern die Eltern UZH- oder ETHZ-angehörig sind. Die Platzzuteilung erfolgt unabhängig vom Kontingent der Hochschulen. Sind mehrere Ge-

schwisterkinder auf der Warteliste einer Kindertagesstätte, werden sowohl die Tatsache, ob das ältere Geschwisterkind zu Beginn der Eingewöhnung noch in der Tagesstätte betreut wird, als auch das Anmeldedatum berücksichtigt. Handelt es sich bei den Eltern um nichthochschulangehörige Dritte, so haben nur Geschwister von Kindern, die bei Beginn der Eingewöhnung noch in der Tagesstätte betreut werden, Priorität.

Belegungs-Kontingente der Hochschulen

Jede kihz-Tagesstätte hat ein bestimmtes Kontingent an Plätzen, das für die jeweiligen Hochschulen reserviert ist. Innerhalb dieses Kontingentes gilt das Anmeldedatum als Zuteilungskriterium.

Betreuungsumfang

Die Hochschulen und die Stadt Zürich sehen vor, dass die Stiftung kihz von den Eltern jährlich den Nachweis verlangt, dass die Familien aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosengesetz auf eine externe Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder angewiesen sind. Der effektive Betreuungsumfang muss mit dem Erwerbs- oder Ausbildungspensum im Einklang stehen.

In der Stadt Zürich lebende Eltern beantragen eine Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfanges (SBU) beim Sozialdepartement der Stadt. Das entsprechende Gesuch stellen die Eltern über die Web-Applikation <<[Mein Konto](#)>> der Stadt Zürich. Diese Bestätigung ist nach Erhalt der Stiftung kihz einzureichen. Ausserhalb der Stadt Zürich wohnhafte Eltern reichen die entsprechenden Unterlagen (Erwerbsbestätigung, RAV-Bestätigung, Studiennachweis usw.) direkt bei der Stiftung kihz ein.

Die zu erfüllenden Bedingungen für den Nachweis der Berechtigung auf einen Betreuungsplatz richten sich nach den Vorgaben der Stadt Zürich. Das entsprechende Merkblatt ist auf der Homepage der Stadt Zürich ersichtlich <<[Subventionsberechtigter Betreuungsumfang](#)>> und auch auf unserer Webseite zu finden.

Diese Bedingungen gelten unabhängig des Wohnortes. Nicht in der Stadt Zürich wohnhafte Eltern ist erhalten die Bestätigung für die sprachliche Integration des Kindes von der Leitung der betreffenden Krippe ausgestellt wird. In der Stadt Zürich wohnhafte Eltern müssen sich bei einer entsprechenden Fachstelle (siehe Stadt Zürich) melden.

Mutterschaftsurlaub – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Der Mutterschaftsurlaub wird der Arbeit gleich gestellt. Das heisst, dass das Geschwisterkind während 14 Wochen im gleichen Umfang wie vorher betreut wird. Wird der Mutterschaftsurlaub verlängert, kann die Betreuung auf insgesamt sechs Monate nach der Niederkunft ausgedehnt werden, sofern eine Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt, welche die Weiterbeschäftigung dokumentiert. Wird die nicht wieder aufgenommen und wird kein anderes der Kriterien bezüglich Berechtigung erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Platz. Wird die Arbeit in einem anderen Pensum als vor dem Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen, wird der Anspruch auf einen Platz den neuen Verhältnissen angepasst.

Vorübergehender Aufenthalt im Ausland – kann der Platz freigehalten werden?

Eltern, welche sich mit ihren Kindern für längere Zeit im Ausland aufhalten, haben in dieser Zeit während maximal 7 Wochen am Stück (in Ausnahmefällen mehrmals pro Jahr) Anspruch auf einen subventionierten Platz (z. B. Auslandsemester, Auftrag im Ausland, unbezahlter Urlaub). Danach müssen die Kosten für eine allfällige Platzfreihaltung in der Kindertagesstätte vollumfänglich von den Eltern übernommen werden.

Bei Abwesenheit wegen eines Sabbatical erfolgt die Platzzuteilung nach der Rückkehr (mit schriftlichem Nachweis der jeweiligen Hochschule) zu denselben Konditionen wie bei einem Geschwisterkind.

Sprachliche Integration und arbeitssuchende Eltern (RAV)

Familien, deren Kinder zur sprachlichen Integration eine Tagesstätte besuchen, sowie Familien mit einem arbeitssuchenden Elternteil können keinen dauerhaften Anspruch auf die Betreuung an spezifischen Wochentagen erheben. Sollten studierende oder berufstätige Eltern nachweislich auf die Betreuung an einem bestimmten Wochentag angewiesen sein, behält sich die Stiftung vor, erst- und zweitgenannten Eltern einen anderen Wochentag zuzuweisen.

Zürich, 29.03.2019